

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 138 StGB Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

StGB - Strafgesetzbuch

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 138.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

- 1. 1.an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem 5 000 Euro übersteigenden Wert,
- 2. 2.in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen,
- 3. 3.in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schußwaffe bei sich führt oder weiß, daß der Beteiligte eine Schußwaffe bei sich führt oder
- 4. 4.gewerbsmäßig

begeht.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at